

**Senden an:**  
Messe München GmbH  
Hauptabt.  
Techn. Ausstellerservice  
Messegelände  
81823 München  
Deutschland

**Zur Weiterleitung an und  
Rechnungsstellung durch  
APCOA Autoparking GmbH**  
Parkhaus West  
Paul-Henri-Spaak-Str. 6  
81829 München, Deutschland  
Telefon (+49 89) 949 - 2 81 30  
Telefax (+49 89) 949 - 2 81 39

**APCOA**  
The World Of Parking

**TRENDSET**  
mit bijoutex münchen

Seite 1 von 2

## 8.2 Bestellformular Parkausweise für PKW/Kleintransporter bis 3,5 t

Annahmefrist: 6 Wochen vor offiziellem Aufbaubeginn

Aussteller
Straße/Postfach
PLZ/Ort/Land

Veranstaltung	
Termin	
Halle Stand-Nr.	Freigelände Block
Ansprechpartner(in)	
Telefon mit Vor- und Durchwahl	Telefax mit Vor- und Durchwahl
E-Mail	

### HINWEIS:

**Vertragspartner** des Ausstellers für nachfolgende Bestellung:

Fa. APCOA Autoparking GmbH (**APCOA**), Parkhaus West, Paul-Henri-Spaak-Str. 6, 81829 München,  
APCOA Parking-Info-Kassencounter: Telefon (+49 89) 949 - 2 81 30, Fax (+49 89) 949 - 2 81 39

Veranstaltung:

Datum:

Hiermit gibt der oben genannte Aussteller folgende **unwiderrufliche Bestellung über die Anmietung von Stellplätzen bei APCOA für die gesamte Dauer der oben genannten Messe ab:**

- **Gewünschte Gesamtzahl der Dauerparkausweise (1 Ausweis pro gewünschten Stellplatz):** \_\_\_\_\_  
Für den Fall, dass weniger Dauerparkausweise als gewünscht verfügbar sind, gilt die Bestellung als Bestellung über die jeweils verfügbare Anzahl.
- **Gewünschter Standort der einzelnen Stellplätze:**
  - Parkhaus (Preis pro Tag und Stellplatz: 7,50 EUR (inkl. MwSt.))
  - Freigelände (Preis pro Tag und Stellplatz: 6,50 EUR (inkl. MwSt.))Für den Fall, dass Stellplätze an dem bevorzugten Standort ganz oder teilweise nicht verfügbar sind, gilt die Bestellung unabhängig von einer damit ggf. verbundenen Erhöhung oder Verringerung des Mietzinses als Bestellung für den jeweils verfügbaren Standort.
- **Bearbeitungsgebühr (je Bestellung):** 1,00 EUR (inkl. MwSt.)
- **Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch**
  - Überweisung an APCOA Autoparking GmbH (BLZ und Kto.-Nr. siehe Rechnung).
  - Lastschrifteinzug (nur Inlandskonten), im Rahmen dessen APCOA hiermit widerruflich ermächtigt wird, die zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit zu Lasten folgenden Girokontos einzuziehen:  
Bank-Ort/Zweigstelle \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_
  - Übersendung eines Verrechnungsschecks (nur von deutschen Banken)
  - per Kreditkarte (nur: American Express, Visa, Eurocard)  
Karten-Nr.: \_\_\_\_\_ Gültig bis: \_\_\_\_\_  
Karteninhaber: \_\_\_\_\_
  - Bezahlung bei Abholung der hinterlegten Dauerparkausweise
- **Gewünschte Übergabeform / Versendung von Dauerparkausweisen:**
  - Bei Bestelleingang bis spätestens 3 Wochen vor Messebeginn werden die Ausweise auf Wunsch und Gefahr des Bestellers an o. g. Adresse übersendet
    - mit normalem Brief der Deutschen Post AG.
    - per Einschreiben/Rückschein gegen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 6,00 EUR.
  - bei Bestellung später als 3 Wochen vor Messebeginn oder auf Wunsch des Bestellers unabhängig vom Bestelleingang werden die Ausweise
    - für diesen bis zum ersten Messetag bei APCOA unter o. g. Adresse zur Abholung hinterlegt und werden bei der Abholung bezahlt.
- **An die Bestellung hält sich der Aussteller bis Messebeginn gebunden (Annahmefrist für APCOA).**

Ort, Datum
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

### HINWEIS:

Für die Bestellung gelten ergänzend die auf Seite 2 abgedruckten allgemeinen **EINSTELLBEDINGUNGEN**, die der Aussteller mit seiner Unterschrift anerkennt.

**2010**

Stand 03/2010

**I. Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz der Messe (**Parkierungsanlage**) an den Aussteller (**Mieter**) durch APCOA.
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch APCOA, die auch durch die Zusendung einer Bestellannahme oder Rechnung erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG **APCOA** Autoparking GmbH, PF 240463, 70624 Stuttgart, Tel. (+49 7 1 1) 9 47 91-0.

**II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein – Vertragsstrafe**

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist immer nur für die gesamte Dauer der in dem Bestellformular genannten Messe möglich (**Mietzeit**). Ein- und Ausfahrt sind nur während den vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Der Mietzins (**Parkgebühr**) bestimmt sich nach der Anzahl der Messetage und dem im Bestellformular genannten Mietzins pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemieteten Stellplatz einen unübertragbaren **Dauerparkausweis** (Codekarte oder sonstiger Berechtigungsausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Dauerparkausweises auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen. Der Dauerparkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen oder – bei LKW-/Anhänger – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Dauerparkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Dauerparkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine **Versendung** der Dauerparkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Dauerparkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Dauerparkausweise (d.h. nach Messebeginn) haftet APCOA nicht, wenn APCOA die Dauerparkausweise nachweislich nicht später als eine Woche vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben hat.

**III. Benutzungsbestimmungen**

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage je angemieteten Stellplatz eines der in der Bestellung bezeichneten Kraftfahrzeuge (Pkw, Kleintransporter bis 3,5 to oder LKW und/oder Anhänger) (Fahrzeuge) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlage und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicherem Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
  - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer
  - das Befahren mit Fahrrädern, Motas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
  - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln,
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

**IV. Haftung von APCOA – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen**

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind. APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personalschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Verstößt APCOA mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25% zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 300,00 (**Selbstbeteiligung**). Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Nach Vertragsende haftete APCOA nur für Vorsatz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei APCOA unter der Ziffer 1.3. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

**V. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der APCOA oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

**VI. Leistungsverweigerungsrechte**

Der Mieter ist zur Bezahlung der Miete vor Übergabe der Dauerparkausweise verpflichtet (Vorleistungspflicht). APCOA ist berechtigt, die Versendung oder sonstige Übergabe der Dauerparkausweise von dem Nachweis der vorherigen Bezahlung des Mietzinses abhängig zu machen.

**VII. Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung**

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12 Uhr des ersten Messetages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der Dauerparkausweise voraus. Bearbeitungsgebühren werden nicht erstattet.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeuges und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

**VIII. Gerichtsstandsvereinbarung**

Ist der Mieter Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

**Senden an:**  
 Messe München GmbH  
 Hauptabt.  
 Techn. Ausstellerservice  
 Messegelände  
 81823 München  
 Deutschland

**Zur Weiterleitung an und  
 Rechnungsstellung durch  
 APCOA Autoparking GmbH**  
 Parkhaus West  
 Paul-Henri-Spaak-Str. 6  
 81829 München, Deutschland  
 Telefon (+49 89) 949 - 2 81 30  
 Telefax (+49 89) 949 - 2 81 39



# TRENDSET

mit bijoutex münchen

## 8.3 Bestellformular Parkausweise für LKW/Anhänger

**Annahmefrist: 6 Wochen vor offiziellem Aufbaubeginn**

Aussteller
Straße/Postfach
PLZ/Ort/Land

<b>Veranstaltung</b>	
<b>Termin</b>	
<b>Halle Stand-Nr.</b>	<b>Freigelände Block</b>
Ansprechpartner(in) _____	
Telefon mit Vor- und Durchwahl _____	Telefax mit Vor- und Durchwahl _____
E-Mail _____	

**HINWEIS:**

**Vertragspartner** des Ausstellers für nachfolgende Bestellung:

Fa. APCOA Autoparking GmbH (APCOA), Parkhaus West, Paul-Henri-Spaak-Str. 6, 81829 München,  
 APCOA Parking-Info-Kassencounter: Telefon (+49 89) 949 - 2 81 30, Fax (+49 89) 949 - 2 81 39

Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Hiermit gibt der oben genannte Aussteller folgende unwiderrufliche Bestellung über die Anmietung von Stellplätzen bei APCOA für die gesamte Dauer der oben genannte Messe ab:**

- **Gewünschte Gesamtzahl der Dauerparkausweise (1 Ausweis pro Kfz):** \_\_\_\_\_

- **Gewünschte Parkkategorie (entsprechend Fahrzeuglänge und Messedauer); Preis je Stellplatz:**

Parkkategorie	Fahrzeulänge	Messedauer bis 5 Tage	Messedauer > 5 Tagen	Anzahl Ausweise
A	bis 4 m	45,00 EUR (inkl. MwSt.)	85,00 EUR (inkl. MwSt.)	
B	bis 8 m	75,00 EUR (inkl. MwSt.)	125,00 EUR (inkl. MwSt.)	
C	bis 18 m	125,00 EUR (inkl. MwSt.)	190,00 EUR (inkl. MwSt.)	

**BEACHT:** Für den Fall, dass weniger Dauerparkausweise als insgesamt gewünscht verfügbar sind, gilt die Bestellung als Bestellung über die jeweils verfügbare Anzahl.

- **Bearbeitungsgebühr (je Bestellung):** 1,00 EUR (inkl. MwSt.)

- **Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch**

- Überweisung an APCOA Autoparking GmbH (BLZ und Kto.-Nr. siehe Rechnung).
- Lastschrifteinzug (nur Inlandskonten), im Rahmen dessen APCOA hiermit widerruflich ermächtigt wird, die zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit zu Lasten folgenden Girokontos einzuziehen:  
 Bank-Ort/Zweigstelle \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_
- Übersendung eines Verrechnungsschecks (nur von deutschen Banken)
- per Kreditkarte (nur American Express, Visa, Eurocard)  
 Karten-Nr.: \_\_\_\_\_ Gültig bis: \_\_\_\_\_  
 Karteninhaber: \_\_\_\_\_
- Bezahlung bei Abholung der hinterlegten Dauerparkausweise

- **Gewünschte Übergabeform / Versendung von Dauerparkausweisen:**

- Bei Bestelleingang bis spätestens 3 Wochen vor Messebeginn werden die Ausweise auf Wunsch und Gefahr des Bestellers an o. g. Adresse übersendet
  - mit normalem Brief der Deutschen Post AG.
  - per Einschreiben/Rückschein gegen eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 6,00 EUR
- bei Bestellung später als 3 Wochen vor Messebeginn oder auf Wunsch des Bestellers unabhängig vom Bestelleingang werden die Ausweise
  - für diesen bis zum ersten Messetag bei APCOA unter o. g. Adresse zur Abholung hinterlegt und werden bei der Abholung bezahlt.

- **An die Bestellung hält sich der Aussteller bis Messebeginn gebunden (Annahmefrist für APCOA).**

Ort, Datum
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

<p><b>HINWEIS:</b>          Für die Bestellung gelten ergänzend die auf Seite 2 abgedruckten allgemeinen <b>EINSTELLBEDINGUNGEN</b>, die der Aussteller mit seiner Unterschrift anerkennt.</p>
--

## I. Mietvertrag, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz der Messe (**Parkierungsanlage**) an den Aussteller (**Mieter**) durch APCOA.
2. Der Vertrag kommt zustande durch die Bestellung des Mieters und deren Annahme durch APCOA, die auch durch die Zusendung einer Bestellannahme oder Rechnung erklärt werden kann.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG **APCOA** Autoparking GmbH, PF 240463, 70624 Stuttgart, Tel. +49 (0) 7 11- 9 47 91-0.

## II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Parkschein – Vertragsstrafe

1. Die Anmietung von Stellplätzen ist immer nur für die gesamte Dauer der in dem Bestellformular genannten Messe möglich (**Mietzeit**). Ein- und Ausfahrt sind nur während den vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
2. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder einen Stellplatz in einer bestimmten Parkierungsanlage.
3. Der Mietzins (**Parkgebühr**) bestimmt sich nach der Anzahl der Messetage und dem in dem Bestellformular genannten Mietzins pro Stellplatz.
4. Der Mieter erhält für die Mietzeit je angemieteten Stellplatz einen unübertragbaren **Dauerparkausweis** (Codekarte oder sonstiger Berechtigungsausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Dauerparkausweises auch als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen. Der Dauerparkausweis ist – sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt – von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen oder – bei LKW-Anhänger – auf das Fahrzeug aufzukleben. Der Mieter ist angehalten, den Dauerparkausweis sorgfältig zu verwahren; ein Ersatz verlorener Dauerparkausweise ist ausgeschlossen.
5. Erfolgt auf Wunsch des Mieters eine **Versendung** der Dauerparkausweise, geht das Risiko des Verlustes der Dauerparkausweise mit deren Übergabe an das Versandunternehmen auf den Mieter über. Für einen verspäteten Zugang der Dauerparkausweise (d.h. nach Messebeginn) haftet APCOA nicht, wenn APCOA die Dauerparkausweise nachweislich nicht später als eine Woche vor Messebeginn an das Versandunternehmen übergeben hat.

## III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage je angemieteten Stellplatz eines der in der Bestellung bezeichneten Kraftfahrzeuge (Pkw, Kleintransporter bis 3,5 to oder LKW und/oder Anhänger) (Fahrzeuge) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der Parkierungsanlage und innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Das Rückwärts-Einparken ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Stellplatzreservierung, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicherem Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
  - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden,
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer
  - das Befahren mit Fahrrädern, Motas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage,
  - das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln,
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

## IV. Haftung von APCOA – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind. APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personalschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Verstößt APCOA mit einfacher Fahrlässigkeit gegen eine wesentliche Vertragspflicht, hat der Mieter sich an dem Schaden mit einem Anteil von 25% zu beteiligen, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 300,00 (**Selbstbeteiligung**). Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Nach Vertragsende haftete APCOA nur für Vorsatz.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei APCOA unter der Ziffer 1.3. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

## V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der APCOA oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

## VI. Leistungsverweigerungsrechte

Der Mieter ist zur Bezahlung der Miete vor Übergabe der Dauerparkausweise verpflichtet (Vorleistungspflicht). APCOA ist berechtigt, die Versendung oder sonstige Übergabe der Dauerparkausweise von dem Nachweis der vorherigen Bezahlung des Mietzinses abhängig zu machen.

## VII. Vertragsende – Kündigung – Rücktritt – Räumung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Bestellung bezeichneten Messe.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Ein Rücktritt des Mieters vom Vertrag ist nur bei Zugang der Rücktrittserklärung bis spätestens 12 Uhr des ersten Messetages zulässig. Die Erstattung der Miete setzt die vorherige Rückgabe der Dauerparkausweise voraus. Bearbeitungsgebühren werden nicht erstattet.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeuges und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

## VIII. Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Mieter Unternehmer, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.